

26. **Eingetragene Genossenschaft.** Wen trifft die Beweislast, wenn ein in die Mitgliederliste eingetragener Genosse geltend macht, er habe das Statut nicht unterzeichnet und sei zu Unrecht eingetragen worden?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 § 11.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1908 i. S. Konkursmasse der M. u. W.-Fabrik, eingetr. Genossensch. m. u. G. (Bell.) w. D. u. Gen. (RL). Rep. I. 165/07.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Kläger waren in die von dem Konkursverwalter der Genossenschaft aufgestellte und vom Amtsgerichte für vollstreckbar erklärte Vorschußberechnung aufgenommen worden und fochten diese im Wege der Klage an. Sie waren seit der Errichtung der Genossenschaft in der gerichtlichen Liste der Genossen eingetragen, behaupteten aber, sie hätten das Statut niemals unterzeichnet und seien auch später der Genossenschaft nicht beigetreten. Ihre Eintragung in die Liste war

gemäß der Anmeldung des Vorstandes erfolgt, weil sich ihre Unterschriften auf einem dem Statute beigelegten losen Bogen befanden.

Das Landgericht erhob Beweis und erkannte auf einen Eid, den die Beklagte dahin zugeschoben hatte, daß es nicht wahr sei, daß die Kläger ihre Unterschriften auf dem losen Bogen in der Gründungsversammlung abgegeben hätten, um das ihnen vorgelesene und von ihnen mitberatene Statut zu unterzeichnen. In der Berufungsinstanz blieb es bei diesem Eide.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen.

#### Gründe:

„Die Revision behauptet mit Recht, daß das Berufungsgericht von einer rechtsirrigen und die Beklagte beschwerenden Auffassung über die Beweispflicht ausgegangen ist. Das Berufungsgericht verweist auf die von ihm für zutreffend erachteten Entscheidungsgründe des ersten Richters und eignet sich damit auch dessen Ausführung an, wo die Beklagte als beweispflichtige Partei bezeichnet und erörtert wird, daß auf den von der Beklagten den Klägern über die Erwerbung der Mitgliedschaft zugeschobenen und von den Klägern angenommenen Eid zu erkennen sei, weil die Aussagen der vernommenen Zeugen kein für die Beweisfrage erhebliches Ergebnis geliefert hätten. Durch den Beweisbeschluß war der Beklagten der Beweis freigelassen worden, daß die Kläger Mitglieder der Genossenschaft geworden seien und daß sie das Statut unterzeichnet oder doch ihre Unterschrift mit Rücksicht auf das vorliegende Statut abgegeben hätten.

Die Sachlage war aber eine derartige, daß der erwähnte Beweis von der Beklagten nicht gefordert werden konnte. Die Vorschußberechnung ist vom Konkursverwalter auf Grund der bei Gericht geführten Liste der Genossen aufgestellt worden, und in dieser Liste standen, wie unstreitig ist, die Kläger seit dem Tage verzeichnet, an dem die Genossenschaft in das Register eingetragen wurde. Der Grund hiesür war, wie dies gleichfalls unbestritten ist, daß dem Registerrichter bei der Anmeldung der Genossenschaft ein gedrucktes Exemplar der Statuten vorgelegt worden war, unter dem sich im Anschlusse an das Datum 47 Genossen mit Vor- und Zunamen verzeichnet fanden, während auf einem weiter beigelegten Blatte mit fortlaufenden Nummern noch 23 Personen verzeichnet waren, zu denen

die Kläger gehörten. Auf Grund dieser Anmeldung, der ausweislich der Registerakten auch die mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung zurückgegebene Abschrift des Statuts, die Liste der Genossen und die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beilagen, hat der Registerrichter die Genossenschaft in das Register eingetragen und die Anlegung der gerichtlichen Liste für die namentlich angegebenen Genossen verfügt; er hat somit das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 11 Gen.Ges. als gegeben anerkannt, auch die auf dem besonderen Blatte aufgeführten Genossen als Unterzeichner des Statuts erachtet und demgemäß in die gerichtliche Liste der Genossen eintragen lassen. Diese Eintragung ist rechts-erheblich und hat selbständige Bedeutung.

Denn wie aus der allgemeinen Begründung des 2. Entwurfs zum Gen.Ges. von 1889 hervorgeht, sollte dadurch, daß die Führung der Liste der Genossen in die Hände des Registerrichters gelegt wurde, erreicht werden, daß alle in der Liste aufgeführten Personen wirklich als Genossen haften und andererseits alle wirklich haftpflichtigen Personen in der gerichtlichen Liste aufgeführt sind. Dieser Liste sollte öffentlicher Glaube beigelegt werden, und ihr Inhalt nicht nur im Verhältnis der Genossenschaft zu ihren Gläubigern, sondern auch im Verhältnis der Genossenschaft zu den Genossen entscheidend sein. Dabei sollte aber, wie auf S. 45 hervorgehoben ist, dem Registerrichter nicht die Prüfung der materiellen Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm zugehenden Anzeigen zur Pflicht gemacht, wohl aber seinen Beurkundungen eine erhöhte Bedeutung beigelegt werden. Diese Absicht des Gesetzes, welche die Beseitigung der in der Praxis hervorgetretenen erheblichen Übelstände im Auge hatte, würde völlig vereitelt werden, wenn auch jetzt noch die bloße Ablehnung der Mitgliedschaft oder einer dem Gerichte vorgelegten Unterschrift, die zur Eintragung eines Genossen in die Liste geführt hat, die Folge hätte, der Genossenschaft den Beweis aufzubürden, daß der Genosse die Unterschrift in der gehörigen Form wirklich abgegeben habe. Die Eintragung in die Liste nach vorgängiger Prüfung der formalen Voraussetzungen hiefür durch den Registerrichter hat vielmehr die Wirkung, daß vermutet wird, der Eingetragene sei Mitglied der Genossenschaft. Dies schließt nicht aus, daß die Beitrittserklärung als materiell-rechtlich ungültig angefochten werden kann, oder daß von dem Ein-

---

getragenen geltend gemacht wird, es habe an den gesetzlichen formalen Voraussetzungen für die Eintragung gefehlt; aber gegenüber der unter Mitwirkung des Registerrichters zustande gekommenen Eintragung in die Liste der Genossen trifft den die Eintragung Anfechtenden die Pflicht, seine Behauptungen zu beweisen, und wenn er diesen Beweis nicht erbringt, besteht die durch die geschehene Eintragung beurkundete Mitgliedschaft zu Recht.“ . . .